

Satzung

der Gemeinde Gangelt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ vom 30.03.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Für den Bereich der Ortslage Gangelt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortslage Gangelt“. Die Umgrenzung des von der förmlichen Festlegung betroffenen Gebietes ist in dem nachstehenden Plan mit einer gestrichelten Linie in blauer Farbe dargestellt. Davon ausgenommen sind die drei innen gelegenen, mit einer durchgehenden Linie (in roter Farbe) markierten Bereiche.

Der Lageplan mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches ist ausgeschlossen.

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft. Außerdem tritt die Satzung der Gemeinde Gangelt vom 04.08.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortslage Gangelt“ außer Kraft.

